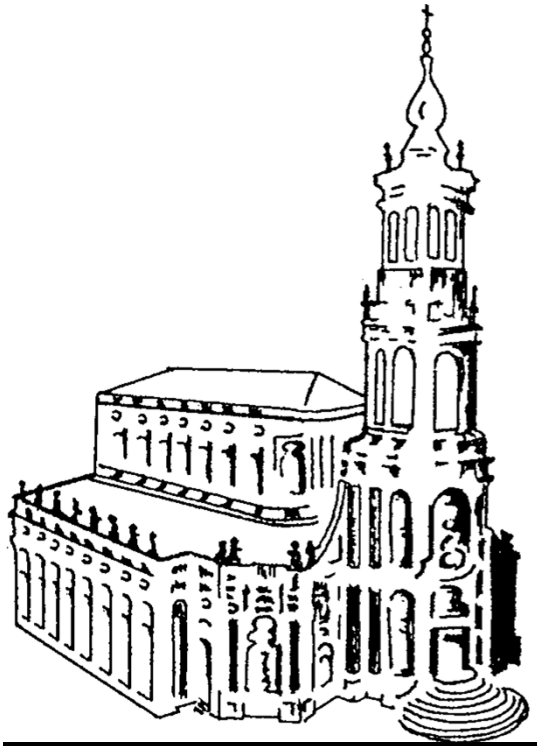

Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

35. Jahrgang, Nr. 7 Dresden, 30. Juni 2025

Inhalt

37. Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ die Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021 87
38. Dienstwohnungsordnung für Priester (DWO) 90
39. Personalia.....95

37. Dekret zu Geistlichen Gemeinschaften auf der Grundlage des Allgemeinen Dekretes „Die internationalen Vereinigungen“ die Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021

Präambel

Allen geistlichen Gemeinschaften, auch wenn sie nicht als Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens errichtet sind, kommt für das Leben der Kirche große Bedeutung zu. In ihnen können Gläubige die ihnen aufgrund ihrer Taufe zukommende Sendung verwirklichen, ihr eigenes Leben zu heiligen sowie zur ständigen Heiligung und zum Wachstum der Kirche beizutragen (c. 210 CIC). Sie können dabei helfen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt (c. 211 CIC). Zudem können sie aufgrund ihres je eigenen Charismas der eigenen Form des geistlichen Lebens folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt (c. 214 CIC), ihr grundlegendes Recht wahrnehmen, sich für Zwecke der Caritas und der Frömmigkeit sowie zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt mit anderen zusammenzuschließen (c. 215 CIC) und ihren Lebensstand frei von jedem Zwang wählen (c. 219 CIC).

Die deutschen Bischöfe erkennen diese wichtige Teilhabe an der Evangelisierung ausdrücklich an. Um das Wirken der Geistlichen Gemeinschaften zu einer noch besseren Entfaltung und Wirkung zu bringen, eine ständige Erneuerung der Geistlichen Gemeinschaften von innen heraus zu fördern, die Verantwortung der Gemeinschaften für ihre Mitglieder ins Bewusstsein zu heben sowie die Rechte der einzelnen Gläubigen besser zu schützen, haben sie auf ihrer Frühjahrs-Vollversammlung am 12. März 2025 unter Wahrung der grundlegenden Vereinigungsfreiheit (c. 215 CIC) im Sinne von Qualitätsstandards folgende Ordnung beschlossen, die hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt wird:

Art. 1 Grundlagen

(1) Der Wille des Gründers und seines Gründungscharismas und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Absichten in Bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage der Geistlichen Gemeinschaft sowie deren gesunde Überlieferungen, die alle das Geistliche Erbgut dieser Geistlichen Gemeinschaft bilden, sind von allen Mitgliedern der Gemeinschaft treu zu bewahren (vgl. c. 578 CIC).

(2) Gesamtkirchliche oder internationale Vereinigungen unterstehen der Autorität des Apostolischen Stuhles, nationale der der Bischofskonferenz, diözesane der des Diözesanbischofs (c. 312 § 1 CIC).

(3) Einer Geistlichen Gemeinschaft kann nach kirchlichem Recht insbesondere der Status einer öffentlichen oder privaten Vereinigung oder eines freien Zusammenschlusses zukommen, unbeschadet ihres Status nach weltlichem Recht.

Art. 2 Pflichten und Rechte der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jeder Geistlichen Gemeinschaft kommt eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung zu, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung hat und ihr Geistliches Erbgut unversehrt bewahren kann. Der Ortsordinarius hat diese Autonomie zu wahren und zu schützen (vgl. c. 587 CIC).

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft muss Statuten haben, die deren Zweck, d.h. deren geistliches Proprium (Gründungscharisma, Geistliche Lebensregeln) und/oder soziales Programm, Sitz, Leitung und erforderliche Mitgliedschaftsbedingungen regeln und deren Vorgehensweise bestimmen (c. 304 § 1 CIC).

(3) Jede Geistliche Gemeinschaft und deren Verantwortliche garantieren ihren Mitgliedern und den Interessenten die grundlegenden Rechte eines Gläubigen, die er in der Kirche besitzt, insbesondere
- sich frei, d.h. ohne äußeren Druck oder das Aufbauen geistlicher Ängste einer Geistlichen Gemeinschaft anschließen zu können (vgl. cc. 214, 215 CIC);
- das Recht auf freie Meinungsäußerung und ein konstruktiv-kritisches Hinterfragen der geistlichen Grundlagen ihrer Gemeinschaft (vgl. c. 212 § 3 CIC);
- das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes (c. 219 CIC) sowie der beruflichen und weiteren privaten Tätigkeit, sofern nicht eine von der zuständigen kirchlichen Autorität genehmigte Satzung aus besonderem Grunde eine Einschränkung zulässt;
- das Recht auf ungehinderten Kontakt mit Personen, die der Gemeinschaft nicht angehören; dies gilt in besonderer Weise für die freie Wahl eines Beichtvaters und geistlichen Begleiters;
- das Recht auf Wahrung der Privatsphäre (c. 220 CIC), so dass ein Mitglied/Interessent das *forum internum* betreffende Auskünfte über sich selbst nur aus eigenem, freiem Antrieb geben kann;
- das Recht auf Schutz des guten Rufes gegenüber anderen Mitgliedern bzw. Interessenten nach innen und nach außen (c. 220 CIC);
- das Recht, sich ungehindert von der Gemeinschaft trennen zu können; eine Dispens von etwaigen (privaten) Versprechen oder Gelübden kommt der zuständigen kirchlichen Autorität zu (c. 1196 CIC).

(4) Jede Geistliche Gemeinschaft verwaltet ihre zeitlichen Güter (Vermögen) durch die in der eigenen Satzung hierfür vorgesehenen Organe. Näheres sowie die Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität werden bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung des kirchlichen Rechts nach den Vorschriften des *Codex Iuris Canonici* und der Satzung bestimmt. Bei einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung des kanonischen Rechts regelt die eigene Satzung die Verwaltung des Vermögens (c. 1257 CIC), wobei der zuständigen kirchlichen Autorität lediglich die Aufsicht über die Verwendung entsprechend den Zwecken der Vereinigung sowie der widmungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen zukommt (cc. 325, 1267 § 3, 1301 CIC). Letzteres gilt auch für eine Geistliche Gemeinschaft, die keine kanonische Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern lediglich nach weltlichem Recht den Status eines eingetragenen Vereins.

(5) Jede Geistliche Gemeinschaft hält Kontakt zum Diözesanbischof und erstattet regelmäßig Bericht über ihre geistlichen Aktivitäten und Schwerpunkte.

(6) Jede Geistliche Gemeinschaft soll sich auch in das Leben der eigenen Pfarrei einbringen. Für pastorale und soziale, auch überregionale Aktivitäten innerhalb jeglicher Pfarreien und kirchlicher Einrichtungen haben sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer vorzugehen (c. 519 CIC). Im Konfliktfall entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Jede Geistliche Gemeinschaft verpflichtet sich zur Übernahme folgender Ordnungen in der jeweils (in der Diözese der Niederlassung) geltenden Fassung:
- Interventions- und Präventionsordnung der DBK betreffend sexuellen Missbrauch; sofern sie eine eigene erlässt, hat sie diese zum Zwecke der Prüfung der Gleichwertigkeit der zuständigen kirchlichen Autorität vorzulegen;
- Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse;
- Kirchliches Datenschutzgesetz.

Art. 3 Leitende Ämter in der Geistlichen Gemeinschaft

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft bestellt die Ämter in ihrer Leitung (insbesondere Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender) nach Maßgabe ihrer Satzung und der folgenden Bestimmungen.

(2) Jede Person, die mit vollen Rechten einer Geistlichen Gemeinschaft angehört, hat das Recht, an der Bestellung der einzelnen Ämter in der Leitung direkt oder indirekt durch Wahl mitzuwirken (Art. 3 Allgemeines Dekret *Die internationalen Vereinigungen* des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben vom 3. Juni 2021).

(3) Die Amtsperioden für die Ämter in der Leitung gemäß Abs. 1 sind auf zwei aufeinander folgende, insgesamt auf maximal zehn Jahre begrenzt. Für eine darüberhinausgehende Amtsperiode oder auf eine Amtsübertragung auf Lebenszeit kann nur durch eine Wahlbitte (Postulation) erfolgen; hierzu bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Wahlberechtigten sowie der Zulassung durch die zuständige kirchliche Autorität (z.B. bei Gründerpersönlichkeiten).

(4) Den Kaplan oder geistlichen Assistenten einer Geistlichen Gemeinschaft mit dem Status einer öffentlichen Vereinigung ernennt die zuständige kirchliche Autorität, wobei sie zuvor deren Vorstandsmitglieder anhören soll (c. 317 § 1 CIC). Den geistlichen Begleiter bestellt eine Geistliche Gemeinschaft mit dem Status einer privaten Vereinigung, sofern sie einen solchen wünscht, frei aus den Priestern, die rechtmäßig in der Diözese einen Dienst ausüben; dieser bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof (c. 324 § 2 CIC).

Art. 4 Pflichten und Rechte der zuständigen kirchlichen Autorität

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft unterliegt der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechts und der Statuten zu beaufsichtigen. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen alle Geistlichen Gemeinschaften päpstlichen Rechts, der Aufsicht des Ortsordinarius Geistliche Gemeinschaften diözesanen Rechts sowie andere, wenn sie in der Diözese tätig sind (c. 305 § 2 CIC).

(2) Der Diözesanbischof hat die verschiedenen Weisen des Apostolates zu fördern und dafür zu sorgen, dass alle unter Beachtung ihres je eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden (c. 395 CIC).

(3) Der Diözesanbischof hat die Pflicht, die gemeinsame Ordnung der ganzen Kirche zu fördern und deshalb auf die Befolgung aller kirchlichen Gesetze zu drängen. Insbesondere hat er darauf zu achten, dass sich kein Missbrauch in die kirchliche Ordnung einschleicht, vor allem in Bezug auf den Dienst am Wort, die Feier der Sakramente und Sakramentalien, die Verehrung Gottes und der Heiligen sowie in Bezug auf die Vermögensverwaltung (c. 392 CIC).

(4) Kirchen und Kapellen, die von den Gläubigen ständig besucht werden, Schulen sowie andere, Mitgliedern von Geistlichen Gemeinschaften übertragene religiöse und caritative Werke geistlicher oder zeitlicher Art, unterstehen der Aufsicht des Diözesanbischofs; bei Vorliegen etwaiger Missstände kann er nach ergebnislos verbliebener Mahnung des zuständigen Leiters der Geistlichen Gemeinschaft kraft eigener Autorität Vorkehrungen treffen (vgl. c. 683 CIC).

Art. 5 Übergangsvorschriften

(1) Jede Geistliche Gemeinschaft hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Ordnung dem Diözesanbischof ihre geltende Satzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Jede Geistliche Gemeinschaft hat die Vorgaben dieser Ordnung innerhalb von zwei Jahren rechtwirksam in ihre Statuten/Satzung aufzunehmen.

Diese Ordnung wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 26. Mai 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

38. Dienstwohnungsordnung für Priester (DWO)

§ 1
Geltungsbereich

1. Priester im aktiven Dienst haben gem. § 5 der Priesterbesoldungsordnung des Bistums Dresden-Meißen vom 12. Dezember 2017 (PrBO) Anspruch auf Bereitstellung einer kaltmietfreien Dienstwohnung. In § 5 Absatz 5 PrBO wird bestimmt, dass das Dienstwohnverhältnis inhaltlich von den Bestimmungen über das Wohnmietverhältnis bestimmt wird.
2. Der persönliche Geltungsbereich wird erweitert auf Priesteramtskandidaten ab Beginn ihres Berufseinführungskurses; dieser Anspruch auf kaltmietfreie Dienstwohnung geht dem Anspruch nach § 5 PrBO bis zum Ende des Berufseinführungskurses vor.
3. Zur näheren Bestimmung dieser Bedingungen zur Bereitstellung einer Dienstwohnung wird diese Ordnung erlassen. Die Dienstwohnungsinhaber gem. Ziffern 1 und 2 werden folgend als „Priester“ bezeichnet.

§ 2
Begriff der Dienstwohnung

1. Dienstwohnungen sind abgeschlossene Wohnungen, die Priestern im aktiven Dienst unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages aus dienstlichen Gründen nach Maßgabe dieser Vorschriften von einer Pfarrei oder einem Träger einer kirchlichen Einrichtung, für die sie tätig sind, (Dienstwohnungsgeber) zugewiesen werden. Bei Priesteramtskandidaten gem. § 1 Ziffer 2 dieser Ordnung erfolgt die Zuweisung vom Bischöflichen Ordinariat im Benehmen mit der jeweiligen Pfarrei als Ausbildungsstelle.
2. Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz des Dienstwohnungsgebers stehen.
3. Verfügt der Dienstwohnungsgeber nicht über eine eigene Dienstwohnung, so mietet er eine Wohnung an und stellt sie dem Priester als Dienstwohnung zur Verfügung.
4. Eine zur Dienstwohnung gehörende Garage oder ein Stellplatz ist nicht Teil der Dienstwohnung. Eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Ortsüblichen ist an

den Dienstwohnungsgeber gesondert zu entrichten, auch soweit die Garage/der Stellplatz nicht genutzt wird, außer der Dienstwohnungsgeber verfügt anders über deren Nutzung, z. B. durch Vermietung an Dritte oder Eigennutzung.

5. Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken) gehören, soweit vorhanden, bis zur Größe von 800 m² ohne weiteres Entgelt zur Dienstwohnung, darüber hinaus nicht. Soweit die Nutzung allein dem Priester zugewiesen ist, hat dieser auch diese Gärten zu unterhalten.
6. Zubehörräume (wie z. B. Keller, Waschküche, Dachböden und ähnliche Räume) haben sich im Rahmen der Ortsüblichkeit zu halten und sind dann von der Dienstwohnung umfasst.

§ 3
Raumausdehnung der Dienstwohnung

1. Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
2. Die Regelnutzfläche der Dienstwohnung beträgt bei Priestern ca. 86 Quadratmeter (siehe KA 125/2016).
3. Sie umfasst in der Regel folgende Räume:

   Wohnzimmer, Schlafzimmer, Sanitärraum (Bad/Dusche mit WC), Küche oder Kochnische. Sofern weitere Räume in der Dienstwohnung vorhanden sind, dürfen diese vom Priester mitgenutzt werden; die steuerlichen Folgen können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

§ 4
Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung

1. a) Die Dienstwohnung ist dem Priester vom Dienstwohnungsgeber nur für die Zeit widerruflich zuzuweisen, für die er im aktiven Dienst bei ihm steht.

   b) Der Dienstwohnungsgeber kann die Zuweisung aus dienstlichen, baurechtlichen oder betriebsorganisatorischen Gründen oder wegen des vorrangigen Bedarfs von behinderten Menschen vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer angemessenen Frist (bis zu drei Monate) anordnen. In diesen Fällen ist eine angemessene Ersatzdienstwohnung zuzuweisen.
2. Wird ein Priester versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Dienst des Bistums Dresden-Meißen aus, kann das Räumen der Dienstwohnung zum Ablauf des Monats angeordnet werden, in den das Ereignis fällt. In begründeten Fällen kann die Anordnung auf einen Zeitpunkt getroffen werden, der bis zu drei Monate nach Ende des Ereignismonats gem. Satz 1 liegt.
3. Für den Fall, dass dem Priester nach Versetzung eine andere Dienstwohnung zugewiesen wird, ist ab Zuweisung der neuen Dienstwohnung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietzinses zzgl. umlagefähiger Betriebskosten für die bisher zugewiesene Dienstwohnung zu zahlen. Für die neu zugewiesene Dienstwohnung gelten die allgemeinen Bedingungen. Der Mietwert ist zu versteuern. Für den Fall der Nutzung über das Ende der Zuweisung hinaus ist ein Mietvertrag gem. § 8 abzuschließen.

§ 5
Übergabe der Dienstwohnung

1. Die Dienstwohnung ist dem Priester vom Dienstwohnungsgeber zu übergeben.
2. Der Dienstwohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung spätestens bei der Übergabe in einem zum ordnungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und dass sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.
3. Über die Übergabe ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Entsprechendes gilt bei Rückgabe.

§ 6
Ausstattung/Einrichtung und Instandhaltung (Schönheitsreparaturen) der Dienstwohnung

1. Die Dienstwohnung ist vom Dienstwohnungsgeber mit einer Erstausstattung zu versehen, wie sie üblicherweise einer Mietwohnung entspricht. Beleuchtungskörper in den Treppenfluren, Kellerräumen usw. zählen zur Erstausstattung.
2. Darüberhinausgehende Ausstattungen und Einrichtungen, wie Einbauküche, Waschmaschine, besondere Einbauschränke usw., gehören nicht zur Erstausstattung. Die Beschaffung dieser Ausstattungen und Einrichtungen ist Sache des Priesters. Entsprechendes gilt für die Beschaffung von sonstigen Gegenständen, die üblicherweise vom Mieter zu bezahlen sind.
3. a) Sofern aufgrund von örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall Ausnahmen von der vorstehenden Grundsatzregelung zugelassen werden, muss der Priester unter Zugrundelegung der Investitionskosten für diese Sonderausstattungen eine angemessene laufende Nutzungsentschädigung an den Dienstwohnungsgeber zahlen.

   b) Diese Ausnahmen müssen vom Bischöflichen Ordinariat vorher schriftlich genehmigt werden.
4. a) Schönheitsreparaturen sind Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

   b) Fällige Schönheitsreparaturen in den Dienstwohnungen der Priester sind vom Priester vorzunehmen oder die Aufwendungen zu tragen. Hierbei werden dem Priester in der Regel frisch renovierte Räume übergeben, notwendige Schönheitsreparaturen bei Beendigung der Nutzung hat entsprechend der Priester durchzuführen.

   c) Schönheitsreparaturen umfassen insbesondere das Tapezieren und/oder das Anstreichen der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, der Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.
5. Der Priester ist verpflichtet, erkannte Schäden an seiner Dienstwohnung unverzüglich der hausverwaltenden Stelle anzuzeigen.
6. Der Priester ist für Schäden haftbar, die durch ihn, eine andere Person oder von ihm beauftragte Handwerker oder dgl. verursacht werden; es sei denn, er kann glaubhaft machen, dass weder ihn noch ggf. die Person, die den Schaden verursacht hat, ein Verschulden trifft.
7. a) Die hausverwaltende Stelle ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder

der Dienstwohnräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, ausführen zu lassen.

b) Der Priester soll vor Ausführung der Arbeiten verständigt werden.

§ 7
Betriebs- und sonstige Kosten

Betriebskosten

a) Der Priester hat alle Betriebskosten gem. der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) für die von ihm genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung selbst zu tragen.

   Dazu gehören gem. § 2 Ziffer 17 Betriebskostenverordnung auch „sonstige Betriebskosten“. Als sonstige Betriebskosten werden festgelegt:

   - Wartung Fenster und Türen
   - Wartung Dach und Dachentwässerung
   - Wartung Sanitäranlagen
   - Wartung Aufzug
   - Wartung Blitzschutzanlage
   - Wartung Brandmeldeanlagen, Rauchwarnmeldeanlagen
   - Wartung Rauch-/Wärmeabzugsanlagen
   - Wartung Rauchmelder
   - Wartung Feuerlöschanlagen wie Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, etc.
   - Wartung Feuerlöscher
   - Wartung Brandschutztüren /-tore
   - Wartung Belüftungs-/ Luftaustausch-/ Zwangsentlüftungsanlagen
   - Wartung Hebeanlagen
   - Wartung Wasseraufbereitungsanlagen
   - Wartung Druckerhöhungsanlagen
   - Wartung Wassermengenregler
   - Wartung Tiefgarage
   - Wartung Garagentore
   - Wartung Stapelparker (Doppel-/Vielfachparker)
   - Wartung Rückstausicherungssysteme
   - Wartung Grund- und Abflussleitungen
   - Wartung Bodenabläufe und Gullys
   - Wartung Gemeinschafts-Waschmaschinen, Gemeinschafts-Trockner
   - Wartung und Miete von Notrufsystemen
   - Kosten Reinigung Dachentwässerung (Rinnen und Fallrohre)
   - Kosten Aufzug (Notrufsystem, Strom)
   - Kosten Reinigung Tiefgarage
   - Kosten Strom Tiefgarage
   - Kosten Legionellenuntersuchung
   - Kosten Gemeinschafts-Kabel-/Antennenanlagen
   - Kosten Winterdienst
   - Kosten Versicherungen Garagen, Tiefgaragen, Stellplätze
   - Kosten Objektschutz/-überwachung

- Kosten Gemeinschaftsanlagen (z. B. Hobby-/Bade-/Sauna-/Fitnessräume, Gartenhaus, Pavillon, Gartenpflege der Haus-, Vor- und Ziergärten)
- Kosten Baumkontrolle (FLL-Baumkontrollrichtlinie zur Verkehrssicherungspflicht).

b) Hat der Priester eine andere Person (z. B. Kaplan ohne Haushalt, Diakon, Praktikant u. a.) bei Gewährung freier Kost und Wohnung (freie Station) in den Haushalt aufgenommen und erhält er hierfür von dritter Seite eine Erstattung der Kosten für die Gewährung der freien Station, so sind die von der anderen Person bewohnten Flächen bei der Ermittlung der vom Priester zu tragenden Kosten nach Buchstabe a) zusätzlich für den jeweiligen Zeitraum miteinzubeziehen.

c) Nach Möglichkeit sollen besondere Zähler und Messeinrichtungen den tatsächlichen Aufwand für verbrauchsabhängige Betriebskosten für die privat und dienstlich genutzten und leerstehenden Räume im Pfarrhaus ermitteln.

d) Sollte die Anbringung von Zählern und Messeinrichtungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder nicht angebracht sein, richtet sich die Bewertung und das weitere Verfahren nach Anlage 2 PrBO[1].

Hausgärten, Vorgärten und Ziergärten (einschließlich des Rasens und der Hecken), die mit der Dienstwohnung dem Priester zugewiesen sind (siehe § 2 Ziffer 5), sind von diesem in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten bzw. die Kosten zu tragen.

§ 8
Mietvertrag und Dienstwohnungsvergütung/ Miete für sonstige Dienstwohnungen

1. Priestern, denen nach der Priesterbesoldungsordnung des Bistums Dresden-Meißen oder aufgrund besonderer Regelung kein Anspruch auf eine Dienstwohnung zusteht (z. B. Ruhestandspriester, Ausnahmen gem. Anlage 4 PrBO), kann von der Pfarrei oder dem Träger einer kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber) eine Dienstwohnung, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt werden.
2. In diesen Fällen muss ein Vertrag, in dem die Anwendung der jeweils gültigen Vorschriften dieser Ordnung vereinbart wird, abgeschlossen werden.
3. Sofern Wohnungen, die bisher als Dienstwohnungen genutzt wurden, gem. Ziffer 2 vermietet oder überlassen werden sollen, ist vor Abschluss des Vertrages unbeschadet § 47 Abs. 1 Nr. 22 PfVG eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung zu beantragen.
4. a) Die Priester haben dem Dienstwohnungsgeber, der die Dienstwohnung entgeltlich zur Verfügung stellt, eine Dienstwohnungsvergütung/Miete in Höhe des jeweiligen steuerlichen Mietwertes zuzüglich der nach dieser Ordnung anzusetzenden Kosten für Garagen zu zahlen.

   b) Daneben sind die Betriebskosten gem. § 7 dieser Ordnung zu tragen.
5. Zuständig für den Abschluss des Vertrages ist die Pfarrei oder der Träger der kirchlichen Einrichtung (Dienstwohnungsgeber).

---

[1] KA 41/2023

§ 9
In-Kraft-Treten und Überleitung bestehender Dienstwohnungsverträge

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.
Bestehende Mietverträge für Dienstwohnungen sind ab 30. Juni 2025 gegenstandslos.

Dresden, 18. Juni 2025

L.S.

gez. Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

39. Personalia

K i r t z e l , Antonia, GR
Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 als Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt Zeithain beauftragt.

Kontaktdaten:

B o c k , Christian, tit. Pf
Kirchgasse 7A, 09669 Frankenberg
Tel.: 0176 70943831

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen

Herausgeber:
Bistum Dresden-Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden